

Beförderungsstellenberechnung

Anlage 8.1

Schule/Schulträger

Ort

Datum

8.1 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A10 für

- ☐ Werkstattlehrer/Werkstattlehrerin (§ 36 LVO)
☐ Fachlehrer/Fachlehrerin an berufsbildenden Schulen (§ 37 LVO)
☐ Fachlehrer/Fachlehrerin an Förderschulen (§ 41 LVO)

für das Haushaltsjahr 20..

Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften dürfen höchstens 45% der Gesamtzahl der mit Lehrkräften in den o.g. Laufbahnen (Bes.Gr. A9/A10/A11) besetzten Stellen auf das Beförderungssamt der Bes.Gr. A10 entfallen. Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

1. a) Stellen(anteile) in den o.g. Laufbahnen (Bes.Gr. A9/A10/A11), die mit Planstelleneinhaberinnen/-inhabern und/oder entsprechende Tarifbeschäftigten besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten
b) niedrigere Zahl

20..	20..
0,00	0,00
0,00	

2. abzüglich kw-Anteil

Berechnung des kw-Anteils für A9/A10/A11; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):

Stellen insgesamt (IST):

Überhangstellen:

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellen/anteile¹ x Überhang-
Stellen insgesamt (IST): stellen

0,00

3. verbleiben als schlüsselfähig
4. davon 45% = Beförderungsstellen A10
5. abzüglich der bereits für ein Beförderungssamt Bes.Gr. A10 in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen; hier: Planstelleneinhaberinnen/-inhaber und vergleichbare Tarifbeschäftigte)²
6. freie A10-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)
- davon vorübergehend freigesetzt

0,00
0,00
0,00

0,00
0,00
0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

1) Stellen(anteile) in den o.g. Laufbahnen (Bes.Gr. A9/A10/A11), die mit Planstelleneinhaberinnen/-inhabern und/oder entsprechenden Tarifbeschäftigten besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten
2) Vergleichbare Tarifbeschäftigte sind diejenigen, die in EG9 normale Stufenlaufzeit eingruppiert sind

Schule/Schulträger

Ort

Datum

8.1 a Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A11 für

- ☐ Werkstattlehrer/Werkstattlehrerin (§ 36 LVO)
☐ Fachlehrer/Fachlehrerin an berufsbildenden Schulen (§ 37 LVO)
☐ Fachlehrer/Fachlehrerin an Förderschulen (§ 41 LVO)

für das Haushaltsjahr 20..

Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften dürfen höchstens 20% der Gesamtzahl der mit Lehrkräften in den o.g. Laufbahnen (Bes.Gr. A9/A10/A11) besetzten Stellen auf das Beförderungssamt der Bes.Gr. A11 entfallen. Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

1. a) Stellen(anteile) in den o.g. Laufbahnen (Bes.Gr. A9/A10/A11), die mit Planstelleneinhaberinnen/-inhabern und/oder entsprechende Tarifbeschäftigten besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten
 b) niedrigere Zahl

20..	20..
0,00	0,00
0,00	

2. abzüglich kw-Anteil**Berechnung des kw-Anteils für A9/A10/A11; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:**

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):

Stellen insgesamt (IST):

Überhangstellen:

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellen/anteile¹ x Überhang-
 Stellen insgesamt (IST): stellen

0,00

3. verbleiben als schlüsselfähig
 4. davon 20% = Beförderungsstellen A11
 5. abzüglich der bereits für ein Beförderungssamt Bes.Gr. A11 in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen; hier: Planstelleneinhaberinnen/-inhaber und vergleichbare Tarifbeschäftigte)²
 6. freie A11-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)
 - davon vorübergehend freigesetzt

0,00
0,00
0,00

0,00
0,00
0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

1) Stellen(anteile) in den o.g. Laufbahnen (Bes.Gr. A9/A10/A11), die mit Planstelleneinhaberinnen/-inhabern und/oder entsprechenden Tarifbeschäftigten besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten
 2) Vergleichbare Tarifbeschäftigte sind diejenigen, die in EG10 normale Stufenlaufzeit eingruppiert sind

Schule/Schulträger

Ort

Datum

8.2 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A11 für**Fachlehrerin/Fachlehrer - Technische Lehrerin/Technischer Lehrer (§ 38 LVO) ohne abgeschlossene Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung für das Haushaltsjahr 20..**

Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften dürfen höchstens 40% der Gesamtzahl der mit Lehrkräften in den o.g. Laufbahnen (Bes.Gr. A10/A11) besetzten Stellen auf das Beförderungsamt der Bes.Gr. A11 entfallen. Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

1. a) Stellen(anteile) in der o.g. Laufbahn (Bes.Gr. A10/A11), die mit Planstelleneinhaberinnen/-inhabern und/oder entsprechenden Tarifbeschäftigten besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten
b) niedrigere Zahl

20..	20..
0,00	0,00
0,00	

2. abzüglich kw-Anteil**Berechnung des kw-Anteils für A10/A11; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:**

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):

Stellen insgesamt (IST):

Überhangstellen:

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellen/anteile¹ x Überhang-
stellen

Stellen insgesamt (IST):

0,00

3. verbleiben als schlüsselfähig
4. davon 40% = Beförderungsstellen A11
5. abzüglich der bereits für ein Beförderungsamt Bes.Gr. A11 oder eine entsprechende Höhergruppierung (EG10 + Ausgleichszulage) in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen)
6. freie A11-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)
- davon vorübergehend freigesetzt

0,00
0,00
0,00
0,00
0,00
0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

1) Stellen(anteile) in der o.g. Laufbahn (Bes.Gr. A10/A11), die mit Planstelleneinhaberinnen/-inhabern und/oder entsprechenden Tarifbeschäftigten besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten

Schule/Schulträger

Ort

Datum

**8.3 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A12 für
Fachlehrerin/Fachlehrer - Technische Lehrerin/Technischer Lehrer (§ 38
LVO) mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung
für das Haushaltsjahr 20..**

Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften dürfen höchstens 40% der Gesamtzahl der mit Lehrkräften in den o.g. Laufbahnen (Bes.Gr. A11/A12) besetzten Stellen auf das Beförderungssamt der Bes.Gr. A12 entfallen. Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

1. a) Stellen(anteile) in der o.g. Laufbahn (Bes.Gr. A11/A12), die mit Planstelleneinhaberinnen/-inhabern und/oder entsprechenden Tarifbeschäftigten besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten
b) niedrigere Zahl

20..	20..
0,00	0,00
0,00	

2. **abzüglich kw-Anteil**

0,00

Berechnung des kw-Anteils für A11/A12; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):

Stellen insgesamt (IST):

Überhangstellen:

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellen/anteile¹ x Überhang-
stellen

Stellen insgesamt (IST):

3. verbleiben als schlüsselfähig
4. davon 40% = Beförderungsstellen A12
5. abzüglich der bereits für ein Beförderungssamt Bes.Gr. A12
oder eine entsprechende Höhergruppierung
in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen)
6. freie A12-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)
- davon vorübergehend freigesetzt

0,00
0,00
0,00

0,00
0,00
0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

1) Stellen(anteile) in der o.g. Laufbahn (Bes.Gr. A11/A12), die mit Planstelleneinhaberinnen/-inhabern und/oder entsprechenden Tarifbeschäftigten besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten

Schule/Schulträger

Ort

Datum

8.4 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A13 Sek. I für Lehrkräfte mit der Befähigung nach § 31 Nrn. 2, 4, 6, 7 LVO**Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes an Grundschulen****Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes für die Sekundarstufe I****Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes an Haupt-, Real- und Gesamtschulen****Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen****für das Haushaltsjahr 20..****Berechnung für sämtliche Schulformen außer Gesamtschulen und Sekundarschulen**

Gemäß Fußnote 7 zur Bes.Gr. A13 LBesO A dürfen im Bereich der Realschule sowie der Sek. I der Gesamtschule und des Gymnasiums höchstens 40% der Planstellen für stufenbezogen ausgebildete planmäßige Lehrerinnen/Lehrer (Klassen 5 - 10), an Hauptschulen höchstens 10% der Planstellen der o.g. Lehrämter, an Grundschulen höchstens 5% der Planstellen der o.g. Lehrämter in Bes.Gr. A13 ausgewiesen werden.

Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

1. a) Stellen(anteile) für Lehrkräfte mit der o.a. Befähigung bei entsprechender Verwendung in der Grundschule bzw. Sekundarstufe I (Planstelleneinhaberinnen/-inhaber (Bes.Gr. A12/A13) und/oder Tarifbeschäftigte (EG11/EG13)) einschl. der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten
b) niedrigere Zahl

20..	20..

2. abzüglich kw-Anteil**Berechnung des kw-Anteils für A13; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:**

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):

Stellen insgesamt (IST):

Überhangstellen:

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellen/anteile¹ x Überhangstellen

Stellen insgesamt (IST):

--

3. verbleiben als schlüsselfähig

4. davon

- ☐ 5% Grundschule = Beförderungsstellen A13
☐ 10% Hauptschule = Beförderungsstellen A13
☐ 40% sonstige Schulformen = Beförderungsstellen A13

5. abzüglich der bereits für ein Beförderungsamt Bes.Gr. A13 oder eine entsprechende Höhergruppierung (EG13) in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen)

6. freie A13-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)
- davon vorübergehend freigesetzt

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

Tabelle 24: Beförderungsstellenberechnung Bes.Gr. A13 alle Schulformen außer Gesamt- und Sekundarschulen

- 1) Stellen(anteile) für Lehrkräfte mit der o.a. Befähigung bei entsprechender Verwendung in der Grundschule bzw. in der Sekundarstufe I (Planstelleneinhaberinnen/-inhaber (Bes.Gr. A12/A13) und/oder Tarifbeschäftigte (EG11/EG13)) einschl. der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten

Schule/Schulträger

Ort

Datum

8.5 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A14 - Oberstudienrätin/Oberstudienrat - für das Haushaltsjahr 20..

Berechnung für private Gymnasien, Berufskollegs und Weiterbildungskollegs

Gemäß § 26 Absatz 6 BBesG¹ dürfen auf das erste Beförderungsamt der Bes.Gr. A14 höchstens 65% der Gesamtzahl der Planstellen in den Bes.Gr. A13 und A14 der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) entfallen.

Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

1. a) Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): Stellensoll über alle Laufbahnen hinweg
 b) abzügl. der Stellen(anteile), die mit Lehrkräften der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (g.D.) und entsprechender Tarifbeschäftigter besetzt sind
 c) verbleiben als Stellenbedarf der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.)
 d) niedrigere Zahl
2. abzüglich
 a) Funktionsstellen der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) - Anzahl der geschlüsselten A15-Stellen (s. Nr. 4 der Anlage 8.6) gem. § 26 Absatz 6 BBesG alte Fassung
 b) Stellen für Schulleitung A16 einschließlich Stellen für die Stellvertretung, A15L und A15V gem. § 26 Absatz 6 BBesG alte Fassung
 c) kw-Anteil

20..	20..
0,00	0,00
0,00	0,00
0,00	0,00
0,00	

0,00
0,00
0,00

Berechnung des kw-Anteils LG 2, 2.Einstiegsamt (h.D.) - A13Z - A16; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):

Stellen insgesamt (IST):

Überhangstellen:

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellensoll für Lehrkräfte i.d. Laufbahn des Studienrates (LG 2, 2. E.-Amt (h.D.); A13Z - A16 und/oder entsprechender Tarifbeschäftigter

Stellen insgesamt (IST):

x Überhangstellen

3. verbleiben als schlüsselfähig
4. davon 65% = Beförderungsstellen A14
5. abzüglich der bereits für ein Beförderungsamt Bes.Gr. A14 oder eine entsprechende Höhergruppierung in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen; einschl. der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen/-anteile der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten)
6. freie A14-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)
 - davon vorübergehend freigesetzt

0,00
0,00
0,00

0,00
0,00
0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

1) Das neue Recht wurde zunächst in dem „Übergeleiteten Besoldungsgesetz für das Land NRW (ÜBesG NRW)“ geregelt, welches durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz (DRModG NRW) mit dem Landesbesoldungsgesetz - LBesG zum neuen, seit dem 01.07.2016 allein geltenden Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zusammengeführt worden ist.

Schule/Schulträger

Ort

Datum

8.6 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A15 - Studiendirektorin/Studiendirektor -

- ☐ als Fachleiterin/Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung
☐ als Fachleiterin/Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben

**Berechnung für private Gymnasien, Berufskollegs und Weiterbildungskollegs
für das Haushaltsjahr 20..**

Nach Fußnote 12 zur Bes.Gr. A15 LBesO A i.V.m. den haushaltsrechtlichen Bestimmungen beträgt der Anteil der A15-Stellen höchstens 21% der Gesamtzahl der mit Planstelleneinhaberinnen/-inhabern in der Laufbahn der/des Studienrätin/Studienrates¹ besetzten Stellen.

Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

1. a) Stellen in der Laufbahn der/des Studienrätin/Studienrates in Stellen(anteilen) für Bes.Gr. A13Z - A16 (Planstelleneinhaberinnen/-inhaber) einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten
b) niedrigere Zahl

20..	20..
0,00	0,00
0,00	

2. **abzüglich kw-Anteil**

Berechnung des kw-Anteils LG 2, 2.Einstiegsamt (h.D.) - A13Z - A16; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):

Stellen insgesamt (IST):

Überhangstellen:

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellen/anteile² x Überhang-

Stellen insgesamt (IST): stellen

0,00

3. verbleiben als schlüsselfähig
4. davon 21% = Beförderungsstellen A15
5. abzüglich der bereits für ein Beförderungsamt Bes.Gr. A15 (einschließlich Schulleitung, Stellvertretung, A15 ZfSL/FL Koo) in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen); Planstelleneinhaberinnen/-inhaber und/oder Tarifbeschäftigte, die ein solches Amt ausfüllen
6. freie A15-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)
- davon vorübergehend freigesetzt

0,00
0,00
0,00

0,00
0,00
0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

1) Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 1983 wurde die Quote von 30% in NRW auf 21% reduziert (§ 7a Absatz 2 - neu - Haushaltsgesetz 1983). Dies ist der Veranschlagung weiter zugrunde zu legen (§ 105 SchulG).

2) Stellen in der Laufbahn der/des Studienrätin/Studienrates in Stellen(anteilen) für Bes.Gr. A13Z - A16 (Planstelleneinhaberinnen/-inhaber) einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten

Schule/Schulträger

Ort

Datum

8.7 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A14 - Oberstudienrätin/Oberstudienrat - für das Haushaltsjahr 20..**Berechnung für private Gesamtschulen**

Gemäß § 26 Absatz 6 BBesG¹ dürfen auf das erste Beförderungsjahr der Bes.Gr. A14 höchstens 65% der Gesamtzahl der Planstellen in den Bes.Gr. A13 und A14 der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) entfallen.

Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

Die gesamtschulbezogenen Beförderungssämter² sind nach Maßgabe des § 28 Absatz 7 Satz 2 LBesG in der jeweils geltenden Fassung dabei anzurechnen.

1.	a) Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): Stellensoll über alle Laufbahnen hinweg (Planstelleninhaberinnen/-inhaber und/oder Tarifbeschäftigte)	20..	20..
		0,00	0,00
	b) davon 48% ^{3,4} in der Laufbahn der LG 2, 2. E.-Amt (h.D.); Planstelleninhaberinnen/-inhaber und/oder entsprechende Tarifbeschäftigte	0,00	0,00
	c) niedrigere Zahl	0,00	
2.	abzüglich		
	a) Funktionsstellen der LG 2, 2. E.-Amt (Anzahl der geschlüsselten A15-Stellen gemäß Nr. 5 Anlage 8.8)	0,00	
	b) Stellen für Schulleitung A16, A15Z und A15	0,00	
	c) kw-Anteil	0,00	

Berechnung des kw-Anteils LG 2, 2. Einstiegsamt (h. D.) - A13Z - A16; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): _____

Stellen insgesamt (IST): _____

Überhangstellen: _____

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellensoll für Lehrkräfte i.d. Laufbahn des Studienrates (LG 2, 2. E.-Amt (h.D.); A13Z - A16) und/oder entsprechender Tarifbeschäftigter _____

Stellen insgesamt (IST): _____

x Überhangstellen _____

3.	verbleiben als schlüsselfähig	0,00
4.	davon 65% = Beförderungsstellen A14	0,00
5.	abzüglich	
	a) der bereits für ein bandbreitenbewertetes Beförderungsjahr A14 oder eine entsprechende Höhergruppierung in Anspruch genommenen Stellen/-anteile und	0,00
	b) 50% der mit A14 bewerteten, tatsächlich besetzten gesamtschulbezogenen Funktionsämter einschließlich entsprechender Höhergruppierungen (Stellen/-anteile) - § 28 Absatz 6 LBesG einschl. der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen/anteile der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten	0,00
6.	freie A14-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)	0,00
	- davon vorübergehend freigesetzt	0,00
		0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

1) Das neue Recht wurde zunächst in dem „Übergeleiteten Besoldungsgesetz für das Land NRW (ÜBesG NRW)“ geregelt, welches durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz (DRModG NRW) mit dem Landesbesoldungsgesetz - LBesG zum neuen, seit dem 01.07.2016 allein geltenden Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zusammengeführt worden ist.
2) die Funktionsstellen, die von Lehrkräften der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) in Anspruch genommen werden
3) Eine alternative Berechnung der sich isoliert für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II nach den Schüler-Lehrer-Relationen errechnenden Stellen (Sekundarstufe II 100% Laufbahngruppe 2 Einstiegsamt 2; Sekundarstufe I 33% Laufbahngruppe 2 Einstiegsamt 2) gemäß § 3 Absatz 4 FESchVO bleibt unberührt.
4) bei Gesamtschulen, die als reine Sekundarstufe I-Schulen genehmigt sind, ist mit einem h.D.-Anteil von 33% zu rechnen (vgl. Haushaltserläuterungsband Einzelplan 05 Grundsätze zur Stellenveranschlagung nach Laufbahngruppen in der Gesamtschule)

Schule/Schulträger

Ort

Datum

8.8 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A15 - Studiendirektorin/Studiendirektor -

- ☐ als Fachleiterin/Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung
☐ als Fachleiterin/Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben

**für private Gesamtschulen
für das Haushaltsjahr 20..**

Nach Fußnote 12 zur Bes.Gr. A15 i.V.m. den haushaltsrechtlichen Bestimmungen beträgt der Anteil der A15-Stellen höchstens 21% der Gesamtzahl der mit Planstelleneinhaberinnen/-inhabern in der Laufbahn der/des Studienrätin/Studienrates¹ besetzten Stellen.

Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

Die gesamtschulbezogenen Beförderungsämtler sind nach Maßgabe des § 28 Absatz 7 Satz 1 LBesG in der jeweils geltenden Fassung dabei anzurechnen (Bes.Gr. A14 - A16).

1. a) Stellen in der Laufbahn der/des Studienrätin/Studienrates in Stellen(anteilen) für Bes.Gr. A13Z - A16 (Planstelleneinhaberinnen/-inhaber) einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten
b) niedrigere Zahl

20..	20..
0,00	0,00
0,00	

2. **abzüglich kw-Anteil**

0,00

Berechnung des kw-Anteils LG 2, 2. Einstiegsamt (h. D.) - A13Z - A16; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):

Stellen insgesamt (IST):

Überhangstellen:

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellen/anteile² x Überhangstellen

Stellen insgesamt (IST):

3. verbleiben als schlüsselfähig
4. davon 50% (§ 28 Absatz 6 LBesG)
5. davon 21% = Beförderungsstellen A15
6. abzüglich der bereits für ein Beförderungssamt Bes.Gr. A15 (einschließlich Schulleitung, Stellvertretung, A15 ZfSL/FL Koo) oder eine entsprechende Höhergruppierung in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen)
7. freie A15-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)
- davon vorübergehend freigesetzt

0,00
0,00
0,00
0,00
0,00
0,00
0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

1) Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 1983 wurde die Quote von 30% in NRW auf 21% reduziert (§ 7a Absatz 2 - neu - Haushaltsgesetz 1983). Dies ist der Veranschlagung weiter zugrunde zu legen.

2) Stellen in der Laufbahn der/des Studienrätin/Studienrates in Stellen(anteilen) für Bes.Gr. A13Z - A16 (Planstelleneinhaberinnen/-inhaber) einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten

Schule/Schulträger

Ort

Datum

8.9 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A13 Sek. I für Lehrkräfte mit der Befähigung nach § 31 Nrn. 4, 6, 7 LVO**Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes für die Sekundarstufe I****Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes an Haupt-, Real- und Gesamtschulen****Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen****für private Sekundarschulen****für das Haushaltsjahr 20..**

Gemäß Fußnote 7 zur Bes.Gr. A13 LBesO A dürfen im Bereich der Sek. I der Gesamtschule und des Gymnasiums höchstens 40% der Planstellen für stufenbezogen ausgebildete planmäßige Lehrerinnen/Lehrer der o.g. Lehrämter in Bes.Gr. A13 ausgewiesen werden.

Dies gilt analog auch für Sekundarschulen.

Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

Der Anteil der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) an Sekundarschulen beträgt gemäß Fußnote 14 zur Bes.Gr. A13 LBesO A 16,5%; der Anteil der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (g.D.) 83,5%. Von diesen 83,5% dürfen höchstens 40% der Planstellen nach Besoldungsgruppe A13 als Beförderungssamt ausgewiesen werden.

1. a) Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): Stellensoll über alle Laufbahnen hinweg (Planstelleninhaberinnen und -inhaber und/oder Tarifbeschäftigte)
- b) davon 83,5% in der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (g.D.) - Planstelleninhaberinnen und -inhaber und/oder entsprechende Tarifbeschäftigte
- c) niedrigere Zahl

20..	20..
0,00	0,00
0,00	0,00
0,00	

2. abzüglich

kw-Anteil

0,00

Berechnung des kw-Anteils für A13; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): _____

Stellen insgesamt (IST): _____

Überhangstellen: _____

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellensoll i.d. Laufbahn Lehramt der Sek. I und/

oder entsprechender Tarifbeschäftigter _____

x Überhang-
stellen _____

Stellen insgesamt (IST): _____

3. verbleiben als schlüsselfähig
4. davon 40% = Beförderungsstellen A13
5. abzüglich der bereits für ein Beförderungssamt Bes.Gr. A13 oder eine entsprechende Höhergruppierung in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen)
6. freie A13-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)
- davon vorübergehend freigesetzt

0,00
0,00
0,00

0,00
0,00
0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

Schule/Schulträger

Ort

Datum

8.10 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A14 - Oberstudienrätin/Oberstudienrat - für das Haushaltsjahr 20..**Berechnung für private Sekundarschulen**

Gemäß § 26 Absatz 6 BBesG¹ dürfen auf das erste Beförderungsamts der Bes.Gr. A14 höchstens 65% der Gesamtzahl der Planstellen in den Bes.Gr. A13 und A14 der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) entfallen.

Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

Der Anteil der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) an Sekundarschulen beträgt 16,5%; der Anteil der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (g.D.) 83,5%. Gemäß Fußnote 14 zur Bes.Gr. A13 der derzeit geltenden LBesO dürfen für das Amt der Studienrätin/des Studienrates mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sek. I und die Sek. II (Doppelbefähigung) - bei Verwendung an einer Sekundarschule für dieses Amt höchstens 16,5% der Planstellen an Sekundarschulen ausgewiesen werden.

(Davon 65% Beförderungsamts Bes.Gr. A14)

1. a) Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): Stellensoll über alle Laufbahnen hinweg (Planstelleninhaberinnen/-inhaber und/oder Tarifbeschäftigte)
- b) davon 16,5% in der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) ausgebracht
- c) niedrigere Zahl
2. abzüglich
 - a) Funktionsstellen der LG 2, 2. E.-Amt (Anzahl der geschlüsselten A15-Stellen gemäß Nr. 4 Anlage 8.11)
 - b) Stellen für Schulleitung A16, A15Z und A15
 - c) kw-Anteil

20..	20..
0,00	0,00
0,00	0,00
0,00	
0,00	
0,00	
0,00	

Berechnung des kw-Anteils LG 2, 2.Einstiegsamt (h.D.) - A13Z - A16; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): _____

Stellen insgesamt (IST): _____

Überhangstellen: _____

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellensoll für Lehrkräfte i.d. Laufbahn des Studienrates LG 2, 2. E.-Amt (h.D.); A13Z - A16 und/oder entsprechender Tarifbeschäftigter

Stellen insgesamt (IST): _____

x Überhangstellen _____

3. verbleiben als schlüsselfähig
4. davon 65% = Beförderungsstellen A14
5. abzüglich der bereits für ein Beförderungsamts Bes.Gr. A14 oder eine entsprechende Höhergruppierung in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen; einschl. der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen/anteile der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten)
6. freie A14-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)
- davon vorübergehend freigesetzt

0,00
0,00
0,00
0,00
0,00
0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

1) Das neue Recht wurde zunächst in dem „Übergeleiteten Besoldungsgesetz für das Land NRW (ÜBesG NRW)“ geregelt, welches durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz (DRModG NRW) mit dem Landesbesoldungsgesetz - LBesG zum neuen, seit dem 01.07.2016 allein geltenden Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zusammengeführt worden ist.

Schule/Schulträger

Ort

Datum

8.11 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A15 - Studiendirektorin/Studiendirektor -☐ als Fachleiterin/Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung☐ als Fachleiterin/Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben**für private Sekundarschulen****für das Haushaltsjahr 20..**

Nach Fußnote 12 zur Bes.Gr. A15 i.V.m. den haushaltsrechtlichen Bestimmungen beträgt der Anteil der A15-Stellen höchstens 21% der Gesamtzahl der mit Planstelleneinhaberinnen/-inhabern in der Laufbahn der/des Studienrätin/Studienrates¹ besetzten Stellen.

Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

Der Anteil der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) an Sekundarschulen beträgt 16,5%; der Anteil der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (g.D.) 83,5%. Gemäß Fußnote 14 zur Bes.Gr. A13 der derzeit geltenden LBesO dürfen für das Amt der Studienrätin/des Studienrates mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sek. I und die Sek. II (Doppelbefähigung) - bei Verwendung an einer Sekundarschule für dieses Amt höchstens 16,5% der Planstellen an Sekundarschulen ausgewiesen werden.

(Davon 21% Beförderungssamt Bes.Gr. A15)

1. a) Stellen in der Laufbahn der/des Studienrätin/Studienrates in Stellen(anteilen) für Bes.Gr. A13Z - A16 (Planstelleneinhaberinnen/-inhaber) einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten
b) niedrigere Zahl

20..	20..
0,00	0,00
0,00	

2. **abzüglich kw-Anteil**

0,00

Berechnung des kw-Anteils LG 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) A13Z - A16; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):

Stellen insgesamt (IST):

Überhangstellen:

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellensoll für Lehrkräfte i.d. Laufbahn des Studi-

enrates (LG 2, 2. E.-Amt (h.D.) A13Z - A16)

Stellen insgesamt (IST):

x Überhang-
stellen

3. verbleiben als schlüsselfähig
4. davon 21% = Beförderungsstellen A15
5. abzüglich der bereits für ein Beförderungssamt Bes.Gr. A15 (einschließlich Schulleitung, Stellvertretung, A15 ZfSL/FL Koo) oder eine entsprechende Höhergruppierung in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen)
6. freie A15-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)
- davon vorübergehend freigesetzt

0,00
0,00
0,00

0,00
0,00
0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

1) Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 1983 wurde die Quote von 30% in NRW auf 21% reduziert (§ 7a Absatz 2 - neu - Haushaltsgesetz 1983). Dies ist der Veranschlagung weiter zugrunde zu legen.

Schule/Schulträger

Ort

Datum

8.12 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A13 Sek. I für Lehrkräfte mit der Befähigung nach § 31 Nrn. 4, 6, 7 LVO**Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes für die Sekundarstufe I****Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes an Haupt-, Real- und Gesamtschulen****Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen****für private Gesamtschulen
für das Haushaltsjahr 20..**

Gemäß Fußnote 7 zur Bes.Gr. A13 LBesO A dürfen im Bereich der Sek. I der Gesamtschule und des Gymnasiums höchstens 40% der Planstellen für stufenbezogen ausgebildete planmäßige Lehrerinnen/Lehrer der o.g. Lehrämter in Bes.Gr. A13 ausgewiesen werden.

Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

Der Anteil der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) an Gesamtschulen beträgt 48%; der Anteil der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (g.D.) 52%. Von diesen 52% (Bereich der Sekundarstufe I) dürfen höchstens 40% der Planstellen nach Besoldungsgruppe A13 als Beförderungsamt ausgewiesen werden.

1. a) Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): Stellensoll über alle Laufbahnen hinweg (Planstelleninhaberinnen und -inhaber und/oder Tarifbeschäftigte)
- b) davon 52%¹ in der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (g.D.) - Planstelleninhaberinnen und -inhaber und/oder entsprechende Tarifbeschäftigte
- c) niedrigere Zahl

20..	20..
0,00	0,00
0,00	0,00
0,00	

2. abzüglich
kw-Anteil

0,00

Berechnung des kw-Anteils für A13; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):

Stellen insgesamt (IST):

Überhangstellen:

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellensoll i.d. Laufbahn Lehramt der Sek. I und/

oder entsprechender Tarifbeschäftigter

Stellen insgesamt (IST):

x Überhang-
stellen

3. verbleiben als schlüsselfähig
4. davon 40% = Beförderungsstellen A13
5. abzüglich

0,00
0,00

a) der bereits für ein bandbreitenbewertetes Beförderungsamt A13 oder eine entsprechende Höhergruppierung in Anspruch genommenen Stellen/-anteile und

b) 50% der mit A13 bewerteten, tatsächlich besetzten gesamtschulbezogenen Funktionsämter

einschließlich entsprechender Höhergruppierungen (Stellen/-anteile) - § 28 Absatz 6 LBesG einschl. der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen/anteile der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten

6. freie A13-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)
- davon vorübergehend freigesetzt

0,00
0,00
0,00
0,00
0,00
0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

1) bei Gesamtschulen, die als reine Sekundarstufe I-Schulen genehmigt sind, ist mit einem g.D.-Anteil von 67% zu rechnen (vgl. Haushaltserläuterungsband Einzelplan 05 Grundsätze zur Stellenveranschlagung nach Laufbahngruppen in der Gesamtschule)